

STATUTEN

der

Stiftung Burkwil

mit Sitz in Zug

Art. 1 Name

Unter dem Namen Stiftung Burkwil wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Art. 2 Sitz und Dauer

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zug, Kanton Zug, und ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Sitz kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 3. Zweck

Die Stiftung bezweckt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Bereich des Mehrgenerationen-Wohnens, insb. die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und Weiterentwicklung von Grundstücken, Immobilien und Wohnraum für das Zusammenleben verschiedener Generationen mit altersgerechten Wohnformen und zu angemessenen Konditionen. Im Rahmen der Gebäudestrukturen und der gesetzlichen Bestimmungen soll das Kleingewerbe durch günstige Konditionen gefördert werden.

Die Stiftung kann Grundeigentum und Rechte an Grundeigentum erwerben und verkaufen.

Die Stiftung entfaltet ihre Tätigkeit in der Deutschschweiz; im Vordergrund stehen die Kantone Aargau, Glarus, Luzern, St. Gallen, Zug und Zürich.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4. Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung bei deren Errichtung folgendes Anfangskapital:

CHF 500'000.-- (Schweizer Franken fünfhunderttausend)

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen, Beiträge, Schenkungen oder andere geeignete Mittel weiter geäuftet werden.

Art. 5 Verwaltung

Das Stiftungsvermögen ist nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu verwahren und zu verwalten.

Art. 6 Verwendung der Mittel

Das Stiftungsvermögen wird vom Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes verwaltet und verwendet.

Art. 7 Organe / Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates und der/die erste Präsident/in werden durch die Stifterin in der Stiftungsurkunde bezeichnet. Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrates auf dem Berufswege durch den Stiftungsrat selbst ernannt.

Die Amtsdauer der einzelnen Stiftungsräte beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf der 3 Jahre möglich.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 8 Organisation des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der ersten Präsidenten/in, welche von der Stifterin ernannt wird. Er legt die Zeichnungsbefugnis seiner Mitglieder fest. Bei Vakanzen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (vgl. auch vorstehend Art. 7).

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Stiftungsrats-Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stiftungsrats-Mitglieder gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgesehen ist. Der/die Präsident/in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse in schriftlicher Form (inklusive via elektronische Medien) sind zulässig, sofern allen Stiftungsratsmitgliedern Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe geboten wird; sie können mit Mehrheitsentscheid gefällt werden.

Über alle Beschlüsse und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Stiftungsrat kann seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit als Stiftungsrat eine Unkostenvergütung (Spesen) gewähren. Sonderaufträge und Vornahme der Geschäftsführung können separat entschädigt werden.

Art. 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist für die gesamte Stiftungstätigkeit verantwortlich und hat namentlich sämtliche strategischen und geschäftspolitisch wichtigen Entscheidungen zu fällen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Beschaffung und Verwendung der Mittel im Sinne des Stiftungszweckes
- b) Förderung des Stiftungszweckes
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Stiftung und die Tätigkeit des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde
- e) Ersatz und Ergänzung von Mitgliedern in den Stiftungsrat
- f) Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Stiftungsrates
- g) Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsführung oder von Kommissionen
- h) Änderung der Stiftungsstatuten
- i) Wahl der Revisionsstelle
- k) Erlass von Reglementen

Art. 10 Aufsicht

Der Stiftungsrat untersteht der gesetzlich geregelten Stiftungsaufsicht.

Art. 11 Verantwortlichkeit

Sind für einen Schaden mehrere Stiftungsräte verantwortlich, so ist jeder Stiftungsrat nur insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihm der Schaden aufgrund seines eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2018, abzuschliessen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die vom Stiftungsrat gewählte unabhängige, externe Revisionsstelle hat die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde (inklusive Statuten)

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde Änderungen der Stiftungsurkunde (inklusive Statuten) im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB beantragen. Die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates bleibt vorbehalten.

Nachträgliche Zweckänderungen durch die Stifterin bleiben im Rahmen von Art. 86a ZGB vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Art. 15 Handelsregistereintrag

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zug einzutragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 16 Auflösung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch die zuständige Behörde erfolgen. Ein entsprechender Antrag des Stiftungsrates muss auf einem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit beruhen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer gemeinnützigen, juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder an deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 17 Haftung

Für allfällige, von der Stiftung eingegangene Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Zug, den 13.03.2019

Die Stifterin:



Gabriella Burkard